

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Januar 1971	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 71	Hessische Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (Hess. EingrVO) GVBl. II 321-21	1
13. 1. 71	Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten GVBl. II 70-21	5

Dieser Nummer liegen das Titelblatt und die zeitliche Übersicht sowie das Sachverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Jahrgang 1970, bei. Beim Binden sind die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang und das Sachverzeichnis am Schluß des Bandes einzufügen.

Hessische Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (Hess. EingrVO)*

Vom 6. Januar 1971

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Stellenplan und Bewertung der Stellen

§ 1

Sächlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministers des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehen.

§ 2

Stellenplan

(1) Die Planstellen für die Beamten sind für jedes Rechnungsjahr im Rahmen des Stellenplans nach Zahl und Art, entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung und nach Maßgabe sachgerechter Bewertung festzusetzen.

(2) Die sonstigen Vorschriften über den Stellenplan, insbesondere § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 42 und § 49 Nr. 7 Gemeindehaushaltsverordnung bleiben unberührt.

(3) Aus dem Stellenplan können Ansprüche nicht hergeleitet werden; die Nr. 11 Anlage I Abschnitt II der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Bewertungsgrundsätze

(1) Für die Bewertung einer Stelle und die Zuordnung zu einer Besoldungs-

gruppe kommen als Bewertungsmerkmale insbesondere in Betracht:

1. die Art der Tätigkeit (leitende, sachbearbeitende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit);
2. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebietes;
3. die Vorbildung, Ausbildung oder Erfahrung, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist;
4. das Maß der Entscheidungsbefugnisse und der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit;
5. die Bedeutung der Stelle im Vergleich zu
 - a) den übrigen Beamtenstellen der eigenen Verwaltung,
 - b) den Beamtenstellen anderer Verwaltungen gleicher oder ähnlicher Art und Größe,
 - c) den nach Amtsinhalt und Bedeutung vergleichbaren Beamtenstellen im Landesdienst.

(2) Von einer Bewertung nach Abs. 1 sind auszunehmen:

1. die Stellen der kommunalen Wahlbeamten und der Ehrenbeamten;
2. die Stellen der kommunalen Vollzugs-polizei des mittleren Dienstes;
3. die Stellen der kommunalen Feuerwehrbeamten des mittleren Dienstes.

ZWEITER TEIL

Höchstzulässige Eingruppierung und Stellenverhältnis

Erster Abschnitt

§ 4

Grundsätze

(1) Die Zuordnung eines Amtes durch die oberste Dienstbehörde hat sich im Rahmen der nach dieser Verordnung

maßgebenden Stellenverhältnisse und nach den in den folgenden Vorschriften bestimmten höchstzulässigen Eingruppierungen zu halten.

(2) Wird das gesetzliche oder zugelassene Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können diese Stellen verhältnis- oder zahlenmäßig der nächstniederen Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugerechnet werden.

(3) Bei der Berechnung der Stellenverhältnisse können Bruchteile ab 0,5 aufgerundet werden.

(4) Die Stellen der Angestellten und Arbeiter dürfen bei der Berechnung der Stellenverhältnisse nicht mit einbezogen werden.

§ 5

Auszunehmende Beamtengruppen

Von den Stellenverhältnissen sind folgende Beamtengruppen auszunehmen:

1. Wahl- und Ehrenbeamte;
2. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren;
3. das Fachpersonal in den Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe, in Kranken- und Pflegeanstalten, im Gartenbau- und Friedhofswesen, im Forstdienst, in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der Gebietsrechenzentren (Elektroniker), der Schlacht- und Viehhöfe, der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe und ähnlicher Einrichtungen;
4. die Verwaltungsleiter der Kranken- und Pflegeanstalten;
5. das wissenschaftliche Personal an Bibliotheken, Archiven und Museen;
6. das künstlerische Personal an Theatern und Orchestern.

Zweiter Abschnitt

Stellenverhältnisse der Gemeinden

§ 6

Mittlerer Dienst

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des mittleren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

bis zu 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes auf

zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 8

zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 9

über 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes auf

drei Stellen der Besoldungsgruppe A 8

drei Stellen der Besoldungsgruppe A 9,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

§ 7

Gehobener Dienst

(1) In Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern sind Beamtenstellen des gehobenen Dienstes zulässig.

(2) Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des gehobenen Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

2 001 bis 3 000 Einwohnern auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10

3 001 bis 5 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 10

5 001 bis 7 500 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11

7 501 bis 10 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11

eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12

10 001 bis 20 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12

eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13

über 20 000 Einwohnern auf

drei Stellen der

Besoldungsgruppe A 12

zwei Stellen der

Besoldungsgruppe A 13,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

§ 8

Höherer Dienst

(1) In Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern sind Beamtenstellen des höheren Dienstes zulässig.

(2) Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des höheren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

15 001 bis 20 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 14

(Bau- und Rechtsamt)

20 001 bis 50 000 Einwohnern auf

drei Stellen der

Besoldungsgruppe A 14 a

50 001 bis 100 000 Einwohnern auf

drei Stellen der

Besoldungsgruppe A 15,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

In Gemeinden mit

über 100 000 Einwohnern sind Stellen

der Besoldungs-

gruppe A 16 zulässig;

das gesetzliche Stellen-

verhältnis in den Besol-

dungsgruppen A 15 und

A 16 darf nicht über-

schrritten werden.

(3) Die Stadt Frankfurt am Main darf die Stelle für den Leiter des Haupt-, des Personal-, des Rechts-, des Revisionsamtes, des Amtes für Kämmereiverwaltung, des Stadtgesundheitsamtes höchstens in Besoldungsgruppe B 3 ausweisen.

§ 9

Stellenverhältnisse der kommunalen Vollzugspolizei; Polizeiverwalter

(1) Für die Beamten des mittleren Dienstes der kommunalen Vollzugspolizei gilt das Planstellenverhältnis der staatlichen Vollzugspolizei.

(2) Für die Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes gelten die Bewertungsgrundsätze der staatlichen Vollzugspolizei.

(3) Für die Eingruppierung der Polizeidirektoren und Polizeipräsidenten als Polizeiverwalter in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Dritter Abschnitt

Stellenverhältnisse der Landkreise

§ 10

Mittlerer Dienst

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des mittleren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Landkreisen mit

bis zu 50 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 8 zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 9

50 001 bis 100 000 Einwohnern auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 8 drei Stellen der Besoldungsgruppe A 9

100 001 bis 200 000 Einwohnern auf vier Stellen der Besoldungsgruppe A 8 vier Stellen der Besoldungsgruppe A 9

über 200 000 Einwohnern auf fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 8 fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 9,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

§ 11

Gehobener Dienst

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des gehobenen Dienstes ist wie folgt zu beschränken;

in Landkreisen mit

bis zu 50 000 Einwohnern auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13

50 001 bis 100 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13

100 001 bis 200 000 Einwohnern auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13

über 200 000 Einwohnern auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 drei Stellen der Besoldungsgruppe A 13,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

§ 12

Höherer Dienst

(1) Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des höheren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Landkreisen mit

bis zu 80 000 Einwohnern auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 14 a

80 001 bis 180 000 Einwohnern auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 15

über 180 000 Einwohnern auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 16.

Diese Stellen dürfen nur bei den Bau-, Gesundheits- und Rechtsämtern eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß die Stelle des Leiters des Gesundheitsamtes in Landkreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern nach Besoldungsgruppe A 15 angehoben werden darf.

(2) In Landkreisen mit

100 000 bis 150 000 Einwohnern dürfen zusätzlich zwei weitere Stellen mehr als 150 000 Einwohnern zusätzlich drei weitere Stellen

der Besoldungsgruppe A 15 auch für andere Ämter eingerichtet werden. In Landkreisen mit über 200 000 Einwohnern darf eine dieser Stellen nach Besoldungsgruppe A 16 angehoben werden.

Vierter Abschnitt

§ 13

Gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Besteht zwischen Landkreisen oder zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen ein Zweckverband für ein gemeinsames Bau-, Gesundheits- oder Rechtsamt, so ist für die Eingruppierung der Leiter dieser Ämter die Gesamtbevölkerung im Bereich des Zweckverbandes zugrunde zu legen.

(2) Besteht zwischen Gemeinden ein Gemeindeverwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrnehmung aller Aufgaben nach § 30 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, so findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

§ 14

Verwaltungsleiter der Krankenhäuser und Pflegeanstalten

(1) Die höchstzulässige Eingruppierung der Verwaltungsleiter der kommunalen Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist wie folgt zu beschränken:

Zahl der Krankenbetten	Höchstzulässige Besoldungsgruppe
bis 100	A 10
101 bis 200	A 11
201 bis 400	A 12
401 bis 600	A 13
601 bis 1 000	A 14
über 1 000	A 15

(2) Die Stellvertreter und die übrigen Beamten sind entsprechend niedriger einzugruppieren.

Sechster Abschnitt

Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

§ 15

Betriebsleiter

(1) Die höchstzulässige Eingruppierung der Betriebsleiter ist wie folgt zu beschränken:

Betriebszahlen nach Abs. 2 in Millionen	höchstzulässige Besoldungsgruppe
bis 5	A 10
über 5 bis 10	A 11
über 10 bis 20	A 12
über 20 bis 40	A 13
über 40 bis 80	A 14
über 80 bis 200	A 15
über 200 bis 350	A 16
über 350	B 2

Die Betriebsleiter dürfen jedoch nicht höher als der für den Betrieb zuständige Beigeordnete der Gemeinde und in Landkreisen nicht höher als nach § 12 Abs. 1 zulässig eingruppiert werden.

(2) Die Betriebszahlen errechnen sich bei

	Erzeugung	Bezug	Beförderung
von 1 cbm Wasser	6 bis 12	3 bis 6	
von 1 cbm Gas	4	2	
von 1 kWh Strom	2	1	
für 1 beförderte Person			3

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung oder Bezug zu bewerten.

(3) Unterstehen einem Betriebsleiter mehrere Betriebe, so darf er höchstens so eingruppiert werden, wie das bei Zusammenrechnung der Betriebszahlen aller Betriebe zulässig wäre. Ist ein Erster Betriebsleiter eingesetzt, so sind die anderen Betriebsleiter mindestens eine Besoldungsgruppe unter der für ihn festgesetzten Besoldungsgruppe einzugruppieren.

(4) Die Eingruppierung der übrigen Beamten bei den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der Betriebsleiter stehen.

§ 16

Direktoren bei den Stadtwerken Frankfurt am Main

Die Direktoren bei den Stadtwerken Frankfurt am Main dürfen höchstens wie folgt eingruppiert werden:

Direktor bei den Stadtwerken
Kaufm. Gesamtbetriebsleitung
Besoldungsgruppe B 5

Direktoren bei den Stadtwerken für Stromerzeugung für Verkehr
Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei den Stadtwerken für Wasserversorgung
Besoldungsgruppe B 3.

Siebenter Abschnitt

Stellenverhältnisse des Landeswohlfahrtsverbandes

§ 17

Verwaltungspersonal

Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stellenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:

in der Besoldungsgruppe A 9
(mittlerer Dienst)
höchstens 10 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13
(gehobener Dienst)
höchstens 6 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 16
höchstens 15 v. H.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 18

Maßgebliche Einwohnerzahl

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 19

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Minister des Innern zulassen, wenn die höchstzulässige Eingruppierung, das

maßgebliche Stellenverhältnis oder die höchstzulässige Zahl der Stellen auf die Dauer zu unbilligen Härten führen würde.

(2) Der Minister des Innern kann die Befugnis nach Abs. 1 ganz oder teilweise auf ihm nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Soweit die höchstzulässige Eingruppierung, das Stellenverhältnis oder die Zahl der höchstzulässigen Stellen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind die Stellen an die Vorschriften dieser Verordnung durch Umwandlung oder Verringerung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 des Zweiten Hes-

sischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131) anzupassen. In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem kw-Vermerk zu versehen; Stellen, die höher eingruppiert sind, als es nach dieser Verordnung zulässig ist, sind mit einem ku-Vermerk zu versehen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 4. Mai 1966 (GVBl. I S. 117)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 1971

Der Hessische Minister des Innern

Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 321-15

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten*)

Vom 13. Januar 1971

Auf Grund des § 51 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den ersten Fachbereichskonferenzen nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes finden an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 8 bis 18 Uhr in dem Semester statt, das auf die Bildung der Fachbereiche nach § 56 des Universitätsgesetzes folgt. Die Wahltermine sollen von den Wahlvorständen der Fachbereiche im Einvernehmen mit dem Kanzler so bestimmt werden, daß die Wahlen in allen Fachbereichen gleichzeitig stattfinden. Für den durch Gesetz gebildeten Bereich Humanmedizin kann der Wahlvorstand den Wahltermin im Einvernehmen mit dem Kanzler anderweitig festlegen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Fachbereichskonferenz werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig.

(3) Auf die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen findet, soweit im fol-

genden nichts anderes bestimmt ist, die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. Oktober 1970 (GVBl. I S. 692) entsprechende Anwendung.

§ 2

Wahlorgane

(1) In jedem Fachbereich ist ein Wahlvorstand zu bilden. Wahlausschüsse werden nicht gebildet.

(2) Die Aufgaben des Kanzlers bleiben unberührt.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehören je ein Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs an. Findet eine Wahl nach dieser Wahlordnung nach dem durch Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes bestimmten Zeitpunkt statt, richtet sich die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach § 23 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Universitätsgesetzes.

*) GVBl. II 70-21

(3) Die Vertreter der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von ihren Gruppen im Fachbereich gewählt. Soweit ein Fachschaftratsrat oder ein Personalrat im Fachbereich gebildet ist, werden die Vertreter der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von ihnen, andernfalls von einer Fachbereichsvollversammlung der Studenten oder einer Personalversammlung des Fachbereichs gewählt. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Vertreter zu wählen. Werden die Mitglieder des Wahlvorstandes in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom Senat gewählt, ist ferner nicht erforderlich, daß die Gewählten dem Fachbereich angehören.

(4) Die Kandidatur für eine Wahl in die Fachbereichskonferenz schließt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand aus.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(7) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(9) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Kanzler seine Geschäftsstelle und die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen. Er bezeichnet außerdem das Wahllokal.

§ 4

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs nach Maßgabe der §§ 7 und 8 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 des Hochschulgesetzes), diese Eintragung die Erklärung darüber voraus, in welchem Fachbereich der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben will (§ 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes; § 22 Abs. 2 des Hochschulgesetzes). Will der Wahlberechtigte das aktive Wahlrecht in mehreren Fachbereichen ausüben, sind auch diese in der Erklärung anzugeben. Die Eintragung ist abzulehnen, wenn und soweit sie für Fachbereiche begehrt wird, in denen der

Student nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für Studierende oder der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen nicht ordnungsgemäß studiert.

(3) Das Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter ruht.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis ist mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl in den Amtsräumen des Kanzlers offenzulegen. Es wird eine Woche vor dem ersten Tag der Wahl geschlossen.

(2) Gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung eines Wahlberechtigten kann innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Ablehnung einer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 sowie in den in § 9 Abs. 6 und 7 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten genannten Fällen entscheidet jeweils der Wahlvorstand des Fachbereichs, für den die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu Unrecht erfolgt oder versagt sein soll.

§ 6

Vorschlagslisten

(1) Vorschlagslisten sind beim Wahlvorstand innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis einzureichen.

(2) Sie müssen den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der Bewerber enthalten. Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung jedes Bewerbers vorzulegen.

(3) Zur Unterstützung einer Vorschlagsliste im Sinne von § 12 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten genügen vier Personen. Sind in der jeweiligen Gruppe eines Fachbereichs weniger als zehn Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

(4) Die Vorschlagslisten sind nach § 3 Abs. 9 bekanntzumachen und in den Amtsräumen des Kanzlers auszulegen.

§ 7

Wahlprüfung

(1) Ein Antrag auf Wahlprüfung kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist an den Wahlvorstand zu richten und an dessen Geschäftsstelle zu leiten.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag in Anwesenheit aller Mitglieder. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist zu einer neuen Sitzung binnen drei Tagen einzuladen. In dieser Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der

Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit ist eine gutachtliche Stellungnahme des Kanzlers einzuholen. Der Kanzler hat die Stellungnahme dem Wahlvorstand innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zuzuleiten. Alsdann beschließt der Wahlvorstand erneut unter Beachtung der vorgelegten Stellungnahme.

§ 8

Anwendung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten

(1) § 23 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „können für diesen Zweck in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden“ ersetzt werden durch „sind für diesen Zweck in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen zu legen.“

(2) Findet eine Wahl auf Grund dieser Wahlordnung nach dem gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes bestimmten Zeitpunkt statt, richtet sich die Wahlberechtigung nach § 4 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Universitätsgesetzes.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses und Nachrücken oder Ausscheiden von Wahlbewerbern

(1) Ergeben sich bei der durch das Universitätsgesetz bestimmten Zusam-

mensetzung der Fachbereichskonferenz für einzelne Gruppen Quotienten, die keine ganzen Zahlen sind, werden Beteiligungen bis zu 0,5 abgerundet, Beteiligungen über 0,5 aufgerundet.

(2) Wird das vom Universitätsgesetz vorgesehene Verhältnis der Gruppen in der Fachbereichskonferenz durch Ausscheiden eines Mitglieds kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz unter Berücksichtigung von Abs. 1 in der Weise neu zu bestimmen, daß die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter der anderen Gruppen, denen nach dem Wahlergebnis die Sitze zuletzt zugeteilt wurden, solange ruht, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes die ursprüngliche Höhe wieder erreicht.

(3) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder, die der Fachbereichskonferenz kraft Amtes angehören, rücken unter Beachtung von Abs. 1 die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmte Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz wieder zu erreichen.

(4) Die Feststellungen nach Abs. 2 und 3 trifft der Dekan des Fachbereichs.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet —,50, zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.